

14.13 | MERKBLATT ASBEST

MERKBLATT ASBEST

Vorsicht ist bei älteren Gartenlauben gegeben, die ein Eternitdach haben. Die Eternitplatten wurden bis vor einigen Jahren noch mit Asbestzement hergestellt. Auch bei Blumenkästen und Beeteinfassungen wurden Asbestzementprodukte verwendet. Die vom Zement umschlossene Asbestfaser erhöhte die Festigkeit des Produktes. Solange die Asbestzementprodukte unbeschädigt sind, geht man nach heutigem Kenntnisstand davon aus, dass keine unmittelbare Gefahr besteht. Erst durch mechanische Beschädigung und Bearbeitung sowie durch Verwitterung können durch Faserfreisetzung Gesundheitsrisiken entstehen. Gelangen feinste Asbestfasern mit der Atmung in die Lunge, bleiben sie dort dauerhaft und können zu schweren Erkrankungen (z.B. Lungenkrebs) führen.

Deshalb hat der Gesetzgeber durch § 15 der Gefahrstoffverordnung (BGBl. I, 1993, S. 1782) und Chemikalien-Verbotsverordnung (BGBl. I, 1993, S. 1720) ein Verwendungsverbot erlassen. Unter dieses Verbot fällt auch das Sägen, Bohren, Schleifen, Reinigen mit Hochdruckreiniger „Abkärchern“.

Verstöße sind Straftaten und können mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden.

Bevor Sie sich selbst oder unbeteiligte Dritte durch den unsachgemäßen Umgang mit Asbestzementmaterialien gesundheitlich gefährden, sollte bei erforderlichen Abbruch-Reparatur- oder Instandsetzungsarbeiten eine Fachfirma beauftragt werden. Damit wäre dann auch die ordnungsgemäße Entsorgung gewährleistet.

Wenn es dann doch einmal vorkommt, dass Asbestzementprodukte im Kleingarten bearbeitet oder von einer Fachfirma entsorgt werden, sollten **immer** der 1. Vorsitzende und die unmittelbaren Nachbarn informiert werden. **Kinder sollten an diesem Tag fern gehalten werden.**

ASBEST:

- Asbest ist ein bergmännisch gewonnenes silikatisches Material mit faseriger Struktur.
- Infolge seiner guten Gebrauchseigenschaften, wie unbrennbar, feuchtigkeitsbeständig, formstabil gegenüber Druck, Säure, Temperatur usw., wurde Asbest zu Baumaterialien verarbeitet.
- Zu unterscheiden sind Baumaterialien mit Asbestanteilen in schwachgebundener Form (z.B. Baufatherm-, Neptunit-, Sokalitplatten für den Innenausbau) und solche mit Asbestanteilen in festgebundener Form (Asbestzement; Asbestanteil maximal 15 %).
- Asbestzementherzeugnisse wurden als ebene und gewellte Platten im Innen- und Außenbereich verbaut. Gartenlauben, Bungalows und Garagen zeugen vielerorts noch heute augenscheinlich davon.
- Erst nachdem erkannt wurde, dass das Einatmen, der bei der Be- und Verarbeitung von Asbestherzeugnissen freigesetzten Faserstäuben, für den Menschen stark krebserzeugend sein kann, wurde schrittweise eine Verwendungsbeschränkung bis zum heute grundsätzlichen Verwendungsverbot ausgesprochen.

Das Einatmen von Asbestfaserstäuben kann zu Krebserkrankungen der Lunge und des Rippenfells führen. Dabei kann die Einwirkung bis zu 20 und mehr Jahren zurückliegen. Asbestbedingte Krebserkrankungen führen in den meisten Fällen zum Tode.

Bei den beruflich verursachten Krebserkrankungen steht Asbest von allen krebserzeugenden chemischen Stoffen an erster Stelle. Im Zeitraum von 1978 bis 1992 wurden ca. 3000 Erkrankungsfälle durch die Berufsgenossenschaften anerkannt.

Asbest und asbesthaltige Zubereitungen sind daher nach der Gefahrstoffverordnung als besonders gefährliche krebserzeugende Gefahrstoffe eingestuft.

Bei jeder mechanischen Bearbeitung von Asbestherzeugnissen werden Asbestfasern freigesetzt und können eingeatmet werden. Die Faserfreisetzung ist bei den schwachgebundenen Asbestprodukten wesentlich größer als bei den festgebundenen Asbestzementherzeugnissen.

Das Krebsrisiko steigt mit der Höhe der Faserkonzentration in der Atemluft.

Faserkonzentrationen bis zu 1000 Fasern/m³ werden noch als unbedenklich eingeschätzt. Bei mehr als 15.000 Fasern/m³ müssen Arbeitnehmer bereits Atemschutzmasken tragen. Beim Abkehren verwitterter Wellasbestdächer wurden Faserkonzentrationen von mehreren 10.000 Fasern/m³ gemessen!

14.13 | MERKBLATT ASBEST

Seit 1993 besteht in Deutschland ein allgemeines, zum Schutz der Gesundheit und der Umwelt erlassenes Asbestverbot!

Dieses Verbot betrifft das Herstellen, Inverkehrbringen und Verwenden asbesthaltiger Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse.

Ausgenommen vom Verwendungsverbot wurden Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten. Abbrucharbeiten umfassen u. a. den Abriss von Bauwerken mit der gezielten Demontage der asbesthaltigen Baustoffe, einschließlich der erforderlichen Nebenarbeiten.

Sanierungsarbeiten umfassen das Entfernen asbesthaltiger Materialien und erforderlichenfalls das Ersetzen durch asbestfreies Material.

Instandhaltungen umfassen z.B. den gezielten Abbau einzelner defekter Asbestzementplatten einer Dachdeckung oder Wandverkleidung aus zwingenden Gründen und ihren Ersatz durch asbestfreie Produkte.

BEACHTEN:

1. Der Einbau neuer oder Wiedereinbau gebrauchter Asbestzementplatten ist für jedermann verboten!
2. Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten sind auch im privaten Bereich nur unter den unten aufgeführten Bedingungen erlaubt.
3. Jugendliche dürfen diese Arbeiten nicht durchführen.
4. Reinigungsarbeiten von Asbestzementdächern mit dem Ziel der anschließenden Beschichtung gehören nicht zu den erlaubten Sanierungsarbeiten.
5. Ein Sanierungsverbot für eingebaute Asbestzementerzeugnisse besteht nicht. Die Sanierung sollte jedoch einer Instandsetzung vorgezogen werden.

WAS IST BEI SANIERUNGS- UND INSTANDSETZUNGSARBEITEN AN ASBESTZEMENTERZEUGNISSEN ZU BEACHTEN?

Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten sind so durchzuführen, dass eine Freisetzung bzw. Verschleppung von Asbestfasern, soweit wie möglich, vermieden wird. Diesem Ziel dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Die Bearbeitung von Asbestzementerzeugnissen mit Arbeitsgeräten, die deren Oberfläche abtragen, wie z.B. Abschleifen, Hoch- und Niederdruckreinigung oder Abbürsten, ist ausnahmslos für jedermann verboten.
- Asbestzementerzeugnisse sind auf der bewitterten Seite vor dem Abtragen oder Ausbauen mit staubbindenden Mitteln, z.B. Stein- oder Pulververfestiger, zu besprühen oder durch Berieseln mit Wasser **feucht zu halten**.
- Auszubauende Materialien sind abzuheben und nicht herauszubrechen.
- Das Material darf nicht geworfen werden (**Bruch vermeiden!**)
- Unmittelbar nach dem Entfernen der Asbestzementerzeugnisse sind die durch asbesthaltigen Staub verunreinigten Flächen der Unterkonstruktion, z.B. Latten oder Sparren, durch feuchtes Abwischen sorgfältig zu reinigen.
- Stückige Abfälle sind in festen Kunststoffsäcken abzulagern, größere Platten auf einer Palette, die mit Planen abzudecken ist.
- Mit der Beseitigung der Abfälle von Asbestzementerzeugnissen sollte grundsätzlich ein Abfallentsorgungsunternehmen beauftragt werden, da an den Transport und die Deponie besondere gesetzliche Bestimmungen geknüpft sind.

Seit 2011 muss der Transport auf öffentlichen Straßen vom Erzeuger über eine zentrale Meldestelle im Internet gemeldet werden. Gleichzeitig muss der Beförderer einen Begleitschein mit sich führen, woraus ersichtlich ist, wo das Asbest her kommt. Da die Daten zentral gemeldet sind, können die Behörden und der Entsorger jederzeit auf diese Daten zugreifen.